

Intelligenz- und Wochenblatt  
für  
**Frankenberg mit Sachsenburg  
und Umgegend.**

**N<sup>o</sup> 46.**

Mittwoch, den 9. Juni.

1852

**Bekanntmachung.**

- Das 10te Stück des Gesetz- und Verordnungsblattes, enthaltend:
- No. 33. Verordnung, die Einträge der Brandcatasternummern auf den Folken in den Grund- und Hypothekenbüchern betreffend, vom 26. April 1852.
  - No. 34. Gesetz, die Aufhebung des Gesetzes wegen der Wahlen der Gemeindevertreter vom 17. Novbr. 1848 betreffend.
  - No. 35. Verordnung zur Ausführung des Gesetzes vom 11. Mai dieses Jahres, die Wahlen der Gemeindevertreter betreffend, vom 11. Mai 1852
  - No. 36. Verordnung, die § 7 des Gesetzes vom 15. Mai 1851 in Betreff der Oberläufig vor- behaltene Bestimmung betreffend, vom 8. Mai 1852.
  - No. 37. Berichtigung.
  - No. 38. Gesetz zu theilweiser Abänderung der Vorschriften in § 59 des Gesetzes vom 6. Novbr. 1843, die Grund- und Hypothekenbücher und das Hypothekenwesen betreffend, vom 22. Mai 1852.
  - No. 39. Landtagsabschied für die Ständeversammlung der Jahre 1851 u. 1852, v. 24. Mai 1852.
  - No. 40. Verordnung, die Erweiterung des Paskartenrayons betreffend, vom 17. Mai 1852, ist erschienen und zu Jedermanns Einsicht sowohl im Rathhaus ausgehängt, als auch in der Sobr- schen, Wagner'schen und Weinhold'schen Schankwirthschaft ausgelegt, welches hierdurch zur öf- fentlichen Kenntniß gebracht wird.
- Frankenberg, den 7. Juni 1852.

Der Stadtrat,  
Stöckel, Bürgermeister.

**Bekanntmachung.**

Nach dem Gesetze vom 11. Mai lauf. Jahres, die Aufhebung des Gesetzes wegen der directen Wahl der Gemeindevertreter, vom 17. Novbr. 1848 betr., ist sofort eine Neuwahl des hiesigen Stadtverord- netencollegiums vorzunehmen.

In Vorbereitung derselben werden Alle, welche sich mit Gemeindeabgaben, z. B. Geschoß und Wassergeld, Commun-, Armen- und Schulanlagen nach §. 73 c. der Städteordnung in Rückstand befinden, an ungesäumte Berichtigung erinnert, widrigenfalls sie bei der vorzunehmenden Wahl nicht in Berücksichtigung kommen können.

Frankenberg, den 7. Juni 1852.

Der Stadtrat,  
Stöckel, Bürgermeister.

**Bekanntmachung.**

Die eingetretene warme Jahreszeit macht eine strenge Beaufsichtigung der Hunde zur bringenden Pflicht, damit Füllen der Hundswuth möglichst bei Zeiten begegnet werde.

Indem wir daher alle Besitzer von Hunden an genaue Aufsicht auf dieselben und bei Verspürung auch nur der entferntesten Kennzeichen der Wuth an die Pflicht sofortiger Einsperrung derselben er- innern, wird gleichzeitig bis auf Weiteres bestimmt, daß kein Hund in den Straßen der Stadt